

Informationen zum Wahlrecht in der Elternvertretung

Diese Informationen sind als kurzer Überblick über die wichtigsten Regelungen für Wahl und Amtszeit der Elternvertreter gedacht.

Sie gelten in der Regel nicht nur für die Elternvertreter einer Klasse, sondern auch für die Wahlen zum Elternbeirat und zum Gesamtelternbeirat.

Abweichungen können in Wahlordnungen und Geschäftsordnungen von Elternbeirat und Gesamtelternbeirat geregelt sein.

Für eine bessere Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Alle Angaben gelten jedoch für sämtliche Geschlechter.

Die **Wahl der Klassenelternvertreter** muss in jedem Schuljahr spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts stattfinden, wenn die Amtszeit der bisherigen Elternvertreter abgelaufen ist.

Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte der Schüler einer Klasse **wählen** die Elternvertreter. Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte der Schüler einer Klasse sind **wählbar**.

Nicht wählbar sind

- Eltern oder Erziehungsberechtigte, die bereits in einer anderen Klasse derselben Schule Elternvertreter sind
- Schulleiter, stellvertretende Schulleiter, Lehrer und sonstige Unterrichtende an der Schule sowie Ehegatten und Lebenspartner dieser Personen
- Landesbeamte des höheren Dienstes, die in einer Schulaufsichtsbehörde tätig sind sowie deren Ehegatten und Lebenspartner
- Leitende Beamte der Schulverwaltung des Schulträgers (Stadtverwaltung)

Gewählt wird durch Handzeichen, eine **geheime Wahl findet nur auf Antrag** statt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Für die Wahl genügt die **Mehrheit der gültigen Stimmen**.

Achtung: Für die Neuwahl eines Nachfolgers zur Abwahl des amtierenden Elternvertreters ist die **Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten** nötig (Misstrauensvotum, siehe unten).

Die **Amtszeit** dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Ausnahmen:

- Die Amtszeit endet sofort, wenn Elternvertreter ihre Wählbarkeit verlieren
 - Die Amtszeit dauert länger, wenn der Elternbeirat die Amtszeit in einer Wahlordnung verlängert hat
- In weiteren Schuljahren können bisherige Elternvertreter wiedergewählt werden, solange sie wählbar sind.

Ist die Amtszeit abgelaufen, bleiben Elternvertreter geschäftsführend bis zur nächsten Wahl im Amt.

Ausnahmen:

- Elternvertreter, die ihre Wählbarkeit während des Schuljahres verlieren, verlieren ihr Amt sofort
- Elternvertreter, die ihre Wählbarkeit im nächsten Schuljahr verlieren, bleiben geschäftsführend bis zur nächsten Wahl, längstens aber bis sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im Amt

Elternvertreter können ihr **Amt** vor Ablauf der Amtszeit **niederlegen (Rücktritt)**. Dann wird bereits während des Schuljahres neu gewählt. Die Amtszeit zurückgetretener Elternvertreter endet dann mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

Elternvertreter können schon vor Ablauf der Amtszeit **abberufen werden** (Misstrauensvotum). Dafür muss mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich eine **Neuwahl beantragen**. Erhält durch diese Neuwahl ein Nachfolger die **Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten**, verliert der bisherige Elternvertreter sein Amt mit dieser Wahl.

Elternvertreter und stellvertretende Elternvertreter aller Klassen einer Schule bilden den **Elternbeirat**

Elternbeiratsvorsitzende und stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende bilden den **Gesamtelternbeirat** der Landeshauptstadt Stuttgart

Elternbeiratsvorsitzende und stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende einer Schulart bilden je einen **Schulartenausschuss** des Gesamtelternbeirats der Landeshauptstadt Stuttgart

Diese Darstellung beruht auf den gesetzlichen Regelungen zur Elternvertretung. Die ausführlichen Bestimmungen sind dem Schulgesetz und der Elternbeiratsverordnung des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

aktives und passives Wahlrecht

Wahl

Amtszeit

Rücktritt

Abberufung